

1970	Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1970	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten Bundesgesetzbl. III 2030-2-4	365
15. 4. 70	Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen Bundesgesetzbl. III 9290-4	366
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	370
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	371

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten**

Vom 15. April 1970

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 869), geändert durch die Verordnung vom 4. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1591), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe a wird als neue Nummer 12 „Vietnam“ eingefügt; die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
- b) Bei Buchstabe b wird die Nummer 29 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Gebührenordnung
für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr
mit Kraftfahrzeugen**

Vom 15. April 1970

Auf Grund des § 57 b des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 348), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer nach § 20 a Personenbeförderungsgesetz angeordneten Erweiterung oder Änderung eines Verkehrs erforderlich sind,
2. Amtshandlungen, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Betätigung von Körperschaften oder Vereinigungen vorgenommen werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3

(1) Für die Bemessung der Gebühr ist das Gebührenverzeichnis maßgebend.

(2) Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Kosten für Gutachten und besondere Untersuchungsmaßnahmen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren,
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Erstattung der in Absatz 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4

(1) Die Kostenpflicht besteht auch für die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn.

(2) Im grenzüberschreitenden sowie im Transit- (Durchgangs-) Verkehr sind Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, von der Kostenpflicht befreit, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 5

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen des Bundes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 8

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ist neben den Auslagen $\frac{1}{4}$ der Gebühr für die beantragte Amtshandlung zu erheben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Bei Ablehnung eines Antrages kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 9

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,

4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 10

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungs-

aufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt der Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr in der Fassung vom 27. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 995) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt für Amtshandlungen des Bundesministers für Verkehr im Auslandsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf Grund der §§ 52, 53 Personenbeförderungsgesetz erst mit Wirkung ab 1. Juli 1970.

Bonn, den 15. April 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
I. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen			
	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Linie	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG	50 bis 2 000
II. Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen			
	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Linie	§ 2 (1) Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 43 PBefG	50 bis 500
III. Sonstige Gebühren für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und die Sonderformen des Linienverkehrs			
1.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis	§ 20 PBefG	20 bis 100
2.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes	§ 24 PBefG	10 bis 50
3.	Festsetzung der Lage einer Haltestelle	§ 32 BOKraft	5 bis 20
4.	Änderung der Fahrzeugaufstellung	§ 17 (3) Satz 1 PBefG	5 bis 50
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	§ 39 (1) PBefG	30 bis 3 000
6.	Zustimmung zu Fahrplan-Änderungen	§ 40 (2) Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 PBefG	10 bis 100
7.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	§ 39 (6) Satz 1 und 2 PBefG	20 bis 100
8.	Zurückweisung eines Widerspruchs Dritter gegen einen den Antragsteller begünstigenden Bescheid		$\frac{1}{3}$ der Gebühr für den begünstigenden Bescheid
IV. Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen			
1.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit Omnibussen und Verkehr mit Mietomnibussen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit §§ 48 (1) und 49 (1) PBefG	100 bis 1 000
2.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen und Verkehr mit Mietwagen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit §§ 48 (1) und 49 (4) PBefG	70 bis 500
3.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 (1) PBefG	
	a) Kraftomnibussen		50 bis 800
	b) Personenkraftwagen		40 bis 400
4.	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 49 (1) und (4) PBefG	
	a) Mietomnibussen		50 bis 800
	b) Mietwagen		40 bis 400
5.	Genehmigung für die Ausführung von Ferientziel-Reisen mit	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 (2) PBefG	
	a) Kraftomnibussen		50 bis 1 000
	b) Personenkraftwagen		40 bis 500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
6.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Kraftdroschken und Verkehr mit Mietwagen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit §§ 47 und 49 (4) PBefG	80 bis 1 000
7.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Kraftdroschken	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 47 PBefG	80 bis 1 000
8.	Austausch von Kraftfahrzeugen je Kraftfahrzeug	§ 17 (3) Satz 1 PBefG	10
9.	Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr und den Transit-Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme der Ferienziel-Reisen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit §§ 52 (3) und 53 (3) PBefG	10 bis 1 000
V. Sonstige Gebühren			
1.	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens	§ 2 (2) PBefG	20 bis 500
2.	Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebs auf einen anderen	§ 2 (2) PBefG	30 bis 300
3.	Entscheidung in Zweifelsfällen	§ 10 PBefG	50 bis 500
4.	Erteilung von Ausnahmen	§ 45 BOKraft	5 bis 200
5.	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	§ 17 (2) Nr. 2 PBefG	5 bis 20
6.	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	§ 4 BOKraft	50 bis 300
7.	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen den Antrag ablehnenden Bescheid		
	a) durch dieselbe Behörde		die Hälfte der Gebühr für den ablehnenden Bescheid
	b) durch eine übergeordnete Behörde		die Gebühr für den ablehnenden Bescheid
8.	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens	§§ 54 und 54 a PBefG	10 bis 1 000
VI.	Für unter I. bis V. nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von		2 bis 30

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 4. 70 Verordnung Nr. 11/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	73 18. 4. 70	20. 4. 70
14. 4. 70 Verordnung TSF Nr. 3/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	73 18. 4. 70	1. 5. 70
1. 4. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel für die Schifffahrt auf der Schlei	75 22. 4. 70	1. 5. 70
2. 4. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel für die Eckernförder Bucht und Stollergrundrinne	75 22. 4. 70	1. 5. 70
3. 4. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete in der Eckernförder Bucht	75 22. 4. 70	1. 5. 70
3. 4. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über die Aufhebung der Zollabfertigung bei Laboe	75 22. 4. 70	2. 5. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 668/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 4. 70	L 82/1
13. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 669/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 4. 70	L 82/3
13. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 670/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 4. 70	L 82/5
13. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 671/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 4. 70	L 82/6
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 672/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 4. 70	L 83/1
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 673/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 4. 70	L 83/3
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 674/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 4. 70	L 83/5
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 675/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 4. 70	L 83/6
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 676/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 4. 70	L 83/7
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 677/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken	16. 4. 70	L 84/1
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 678/70 des Rates über bestimmte Verwendungsarten für Äpfel, die Gegenstand von Interventionen waren	16. 4. 70	L 84/3
14. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 679/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milch-erzeugnissen	16. 4. 70	L 84/5
15. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 680/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 4. 70	L 84/12
15. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 681/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 4. 70	L 84/14
15. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 682/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 4. 70	L 84/16
15. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 683/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 4. 70	L 84/17
15. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 684/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	16. 4. 70	L 84/18
15. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 685/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	16. 4. 70	L 84/19
15. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 686/70 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlicenzen für Tafeläpfel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/70	16. 4. 70	L 84/21

Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**